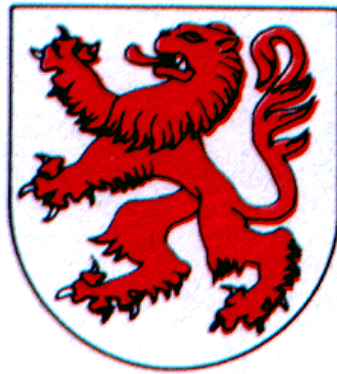


Gemeinde Präz



Abfallgesetz

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

1. Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
2. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden (AVM)

Art. 2 Grundsätze

1. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
2. Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.
3. Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3 Verbote

1. Verboten sind:
 - a. das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
 - b. das Ablagern, Vergraben und Verbrennen von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässern und Abwasseranlagen;
 - c. der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde;
 - d. die Entsorgung von Sonderabfällen mit dem Haushaltkehricht.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 4 Entsorgung

1. *Sammelstellen*
Die Gemeinde unterhält in Dalin und Präz je eine Sammelstelle.
2. *Allgemeine Abfuhr*
Die Gemeinde gewährleistet allgemeine Abfahren. Diese dienen der Entsorgung von Haushaltkehricht.
3. *Spezialabfuhr*
Für die getrennt gesammelten verwertbaren Werkstoffe sind Spezialabfahren zu organisieren und/oder Sammelstellen zu unterhalten.

III. PFLICHTEN DER VERURSACHENDEN

Art. 5 Kompostierung

1. Die Verursacher sind angehalten, die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen vorzunehmen.

Art. 6 Ablieferung

1. Siedlungsabfälle sind über die von der Gemeinde organisierten allgemeinen Abfahren, Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
2. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Werkstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.
3. Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im übrigen das übergeordnete Recht.

Art. 7 Haushaltkehricht

1. Der Haushaltkehricht ist in Kehrichtsäcken, versehen mit Marken, bereitzustellen.
2. Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen können Container verwendet werden.

Art. 8 Werkstoffe

1. Kompostierbare Abfälle sind in hauseigenen Kompostanlagen zu kompostieren.
2. Die übrigen Werkstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.

Art. 9 Separat gesammelte Abfälle/Sperrgut

1. Der Gemeindevorstand legt fest, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden und wie das Sperrgut entsorgt wird, z.B. direkt zur Annahmestelle Unterrealta.

IV FINANZIERUNG

1. Grundsatz

Art. 10 Öffentliche Anlagen

1. Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Abfallbewirtschaftung durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren.
2. Mit den Mengengebühren werden im Wesentlichen die mengenabhängigen Kosten für die Entsorgung (Sammlung, Verbrennung sowie Deponie der Schlacke) von Kehricht und Sperrgut gedeckt. Die Grundgebühren dienen der Deckung der übrigen Kosten, die bei der Entsorgung von Abfällen entstehen.
3. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.
4. Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

5. Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Abfallgebühren im Rahmen der Gebührenansätze gemäss Gebührentarif der Kostenentwicklung an.

Art. 11 Private Anlagen

1. Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
2. Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Benutzungsgebühren

a) Grundgebühren

Art. 12 Gebührenpflicht, Veranlagung

1. Die Grundgebühr ist alljährlich für alle Bauten und Anlagen zu entrichten, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen.
2. Bemessungsgrundlage für die Veranlagung der Grundgebühr bilden der Umbaute Raum nach SIA gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung sowie die im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätze.

Art. 13 Fälligkeit

1. Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Mit- und Gesamteigentum an ein Mitglied der Gemeinschaft, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.
2. Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

b) Mengengebühren

Art. 14 Grundsatz

1. Mengengebühren werden für Kehrriecht und Sperrgut erhoben.
2. Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.
3. Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrriechtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden oder den Sperrgut- und Grünabfallbündeln sowie

den Containern anzubringen. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.

4. Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

Art. 15 Zusatzgebühr für grössere Mengen Abfall aus Betrieben

1. Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistenden Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.
2. Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

Art. 16 Gebühren für besondere Dienstleistungen

1. Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
2. Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigeühren erhoben.
3. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem besonderen Tarif festgelegt.

V RECHTSMITTEL

Art. 17 Einsprache

1. Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
2. Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 20 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.
3. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

VI VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Vollzug

1. Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
2. Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 19 Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
2. Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.
3. Versuch und Helfenshaft sind strafbar.

Art. 20 Wiederherstellung / Ersatzvornahme

1. Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.
2. Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.
3. Für die Kosten steht der Gemeinde im übrigen ein gesetzliches Pfandrecht zu.

Art. 21 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeinde am 1.1.2002 in Kraft.
2. Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals ab 1.1.2002 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

ANHANG 1 Begriffe

Siedlungsabfälle

Abfälle, die aus Haushalten stammen und andere Abfälle vergleichbarer Mengen und Zusammensetzungen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.

Separat gesammelte Siedlungsabfälle

Die folgenden Abfälle sollten separat gesammelt werden, damit sie kompostiert, sonst verwertet, wiederverwertet oder umweltverträglich entsorgt werden können:

- Für die Kompostierung geeignete Abfälle aus Küche und Garten wie
 - Rüstabfälle von Gemüse und Früchten
 - Kaffeesatz und Teekraut
 - Speiseresten in kleinen Mengen
 - zerdrückte Eierschalen
 - Pflanzen (Blumensträusse, Pflanzenreste, Topfpflanzen, Laub, Rasenschnitt, Strauch- und Heckenschnitt, dünne Zweige, Äste).

- Glas
- Papier
- Karton
- Aluminium
- Weissblech
- andere metalische Abfälle
- Textilien
- Pneus
- Kleinmengen von Sonderabfällen (Reste von Medikamenten, Farben, und Lacken, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Batterien, mineralische Oele, Fritieröl).

Kehricht: Gemischte brennbare Siedlungsabfälle

Dazu gehören z.B. folgende Abfälle, soweit sie nicht separat gesammelt werden:

- nicht wiederverwendbare Verpackungen für Nahrungsmittel und Getränke
- Knochen und Fleischabfälle
- Windeln, Damenbinden, Papiertaschentücher, Servietten
- Holzwolle, Staubsaugerbeutel
- Einstreu von Kleintierhaltungen, Federn, Felle, Haare
- erkaltete Asche, Steinwolle, Schleifpapier, Kohlepapier
- Glühbirnen, Lampenglas
- Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Handtaschen
- Verpackungen und Gegenstände aus Kunststoffen, (Putzmittel, Dosen Styropor und andere Füllstoffe)
- Verpackungsmaterial, aus Papier- und Karton, das nicht einer Separatsammlung mitgegeben werden kann.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man brennbare sperrige Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in Kehrichtsäcke passen:

- ganze oder zerlegte Möbel (Stühle, Sofa, Kästen, Betten usw.)
- andere Einrichtungsgegenstände (Matratzen, Teppiche usw.)
- Sportgeräte (Schlitten, Holz- und Kunststoffskie usw.)
- Verpackungsmaterial (Schachteln, Kisten, Kunststoffverpackungsmaterial usw.)

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind gemäss Art. 2 VREG:

- elektrische betriebene Geräte der Unterhaltungselektronik
- elektrisch betriebene Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- elektrisch betriebene Haushaltgeräte

Uebrige Abfälle

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, d.h. Abfälle, die keine den aus Haushalten stammenden Abfällen vergleichbare Zusammensetzung haben, sondern spezifische Betriebsabfälle darstellen: Produktionsrückstände bei der Kunststoffverarbeitung, Altholzabfälle des Baugewerbes usw. Solche übrigen Abfälle sind durch die Inhaberinnen und Inhaber selbst zu entsorgen.

Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten die im Anhang 3 zur Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle. Sonderabfälle in kleinen Mengen können auch in Haushalten anfallen. Zu den Sonderabfällen gehören folgende Kategorien von Abfällen:

- Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen
- Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle
- Flüssige, ölige Abfälle
- Mal-, Lack-, Kleb-, Kitt- und Druckabfälle
- Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Gals, usw.) (z.B. Speiseöl- Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabscheider)
- Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen oder Behandlungen
- Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände
- Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie
- Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
- Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
- Verunreinigte Materialien und Geräte (z.B. mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich
- Fehlchargen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe (z.B. Leuchtstoffröhren und Metallampflampen ab 12 Stück, Abfälle die metallisches Quecksilber enthalten, verbrauchte Batterien und Akkus aller Art,

Pestizidrückstände, Pflanzenschutzmittel, einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren, gewisse Holzschutzmittelreste, Chemikalienreste, Altmedikamente)

- Abfälle aus dem Strassenunterhalt

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei der Durchführung von Bau- und Abbruchmaterialien anfallen:

- Aushub- und Abraummateriale (verschmutzt und unverschmutzt)
- Bauschutt (Ausbauasphalt, teerhaltiger Belag, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch Dachziegel, inerte Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen, Gips, Glas)
- Bausperrgut (brennbare Abfälle wie nichtverwertbares Holz, Papier, Karton und Kunststoffe Altholz, Altmetalle, verwertbare Kunststoffe, Faserzement, Eternit, Stein- und Glaswolle, nicht brennbare Verbundstoffplatten, gemischtes Bausperrgut)
- weitere Abfälle wie Sonderabfälle, elektrische und elektronische Geräte, Öltank, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, Elektroinstallationen.

Anhang 2 Wo kann ich was entsorgen

	Wo kann ich was entsorgen!																			
	Haushaltkehricht	Altöl/Speiseöl	Auto- und Kleinbatterien	Bauschutt	Chemikalien, Gifte, Medikamente	Computer, Bildschirme, Drucker etc.	Gartenabfälle	Glas	Karton	Kleider	Kühlgeräte	Leuchtstoffröhren	Metall/Wohlandsschrott	Möbel	Papier	Radio, TV, Video	Sperrgut brennbar	Stein, Ton, Keramik (Kleinmengen)	Tierkadaver	Weissblech/Aluminium
Kehrichthaus Präz	●	○						○				○	○		○					○
Kehrichthaus Dalin	●																			
Bahnhof Thusis						●				●						●				
Deponie				●		●											●			
AVM Realta			●		●					●						●			○	
Eigene Kompostierung							○													
Lieferanten					⊙	⊙					⊙	○				⊙				
Sammlungen gemäss Publikation im Pöschtli					○			○	○					●			●			

- gebührenpflichtig
- gratis
- ⊙ teilweise

Dieses Gesetz tritt ab 1. Januar 2002 in Kraft.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom: 13. Dezember 2001

Der Präsident: Peter Massüger

Der Aktuar: Johannes Manni